



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 19. April 2018**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und  
Gerichtsschreiber lic. iur. Marc Jordan

---

Parteien

**X**  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**

Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro  
2004 bis 2007 sowie zur direkten Bundessteuer pro 2004  
bis 2007

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 13. und 28. Juni 2017 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, sinngemäss ein Gesuch um Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 in der Höhe von CHF 35'079.10 bzw. CHF 50'328.80 sowie der Nachsteuern zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 in der Höhe von CHF 7'192.40 bzw. CHF 10'520.40 und der ordentlichen kantonalen Steuern pro 2010 sowie der direkten Bundessteuer pro 2010.

Mit Verfügung der Steuerverwaltung vom 11. Juli 2017 wurde der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass gegenwärtig die Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 sowie zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 gemäss vorgenannten Nachsteuerverfügungen und die kantonalen Steuern pro 2010 offen seien. Die bereits erhobene Einsprache betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 werde mit separater Post behandelt. Zur Prüfung des Erlassgesuches betreffend die Nachsteuern forderte die Steuerverwaltung den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer auf, innert einer Frist von 20 Tagen weitere Informationen zu liefern und aktuelle Unterlagen betreffend den Nachvollzug der Lebenshaltungskosten und der Lebenssituation einzureichen, andernfalls das Gesuch um Steuererlass ohne Weiteres als abgewiesen gelte. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer nicht nach, weshalb das Steuererlassgesuch betreffend Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 sowie zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 abgewiesen wurde.

- B. Mit Schreiben vom 8. August 2017 erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer Einsprache gegen die Verfügung vom 11. Juli 2017.

Mit Entscheid vom 12. September 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die benötigten und geforderten Nachweise nicht eingereicht und keine ausreichende sachbezogene Begründung hinsichtlich der Frage des Steuererlasses abgegeben habe.

- C. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2017 erhebt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer Rekurs bzw. Beschwerde. Er macht insbesondere geltend, er habe die verlangten Auskünfte erteilt. Zudem sei er in den Jahren 2004 bis 2017 von Verwandten finanziell unterstützt worden, weshalb betreffend diese Zeiträume keine Lohnausweise

existieren würden. Ausserdem erhalte er eine minimale Invalidenrente, welche unter dem Existenzminimum liege und nicht pfändbar sei. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt des Weiteren die Durchführung einer Parteiverhandlung und die Ladung einer namentlich nicht bezeichneten Person als Zeugin.

Mit Vernehmlassung vom 18. Dezember 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit ergänzender Eingabe vom 17. Dezember 2017, adressiert an die Steuerverwaltung und von dieser mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission weitergeleitet, sowie vom 15. Dezember 2017 (Datum des Poststempels: 18. Januar 2018) hält der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sinngemäss an seinen Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. September 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 1. Oktober 2017 (Datum des Poststempels: 2. Oktober 2017) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen und es sei eine namentlich nicht bezeichnete Person als Zeugin zu laden.
  - b) Im Gegensatz zum Steuerhinterziehungsverfahren findet Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK) im (normalen) Steuerverfahren keine Anwendung. Der Steuerpflichtige kann sich daher im Veranlagungsverfahren und im anschliessenden Rechtsmittelverfahren auch nicht auf die in Art. 6 EMRK umschriebenen Rechte berufen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch darauf, von einer kantonalen Steuerrekurskommission mündlich in einer publikumsöffentlichen Verhandlung angehört zu werden (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 114 N 4). § 167 StG, der sowohl für das Rekursverfahren wie auch gemäss § 1 DBStV für das Beschwerdeverfahren Anwendung findet, sieht dementsprechend auch vor,

dass der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission von sich aus oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen kann.

c) Eine mündliche Verhandlung erübrigt sich vorliegend, da die Positionen der beiden Parteien im umfangreichen Schriftenwechsel ausreichend ersichtlich sind. Auch auf die Befragung der namentlich nicht bezeichneten Person ist zu verzichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aussage der namentlich nicht bezeichneten Zeugin zu keinen neuen, verfahrensrelevanten Erkenntnissen führt, zumal der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer diese Person offensichtlich im Zusammenhang mit einer behaupteten Aussage eines Mitarbeiters der Steuerverwaltung, wonach keine offenen Steuerforderungen gegenüber dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer bestehen würden, aufbieten lassen will und deren Zeugnis demnach in keinem sachlichen Zusammenhang zum begehrten Steuererlass steht. Von einer mündlichen Verhandlung und der Befragung der vom Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer namentlich nicht bezeichneten Person wird daher abgesehen.

3. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt in materiell-rechtlicher Hinsicht sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. September 2017 betreffend Erlass der Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 sowie der Nachsteuern zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Des Weiteren beantragt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, es sei der Steuererlass betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 zu genehmigen. Ausserdem begehrt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die Haftung des Kantons Basel-Stadt, Schadenersatz und Wiedergutmachung.

b) Soweit der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 begehrt, ist hierauf nicht einzutreten. Gegenstand des Einspracheentscheids war ausschliesslich der Steuererlass betreffend die Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 sowie die Nachsteuern zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013. Die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 waren demnach nicht Gegenstand des Vorverfahrens. Folglich ist das Rechtsbegehren, es sei der Steuererlass betreffend die kantonalen

Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 zu genehmigen, unzulässig.

c) Die weiteren Anträge betreffend Haftung des Kantons Basel-Stadt, Schadenersatz und Wiedergutmachung sind als sachfremd zu qualifizieren, zumal diese mit der Frage eines Steuererlasses in keinem Zusammenhang stehen, und deren Beurteilung weder in die sachliche noch funktionale Zuständigkeit der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt fällt. Auf den Rekurs bzw. die Beschwerde ist in diesen Punkten daher nicht einzutreten.

d) Es ist vorliegend lediglich zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Erlassgesuch betreffend die Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 sowie die Nachsteuern zur direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2007 gemäss Nachsteuerverfügung vom 15. Juli bzw. 22. November 2013 zu Recht abgewiesen hat.

4. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Ent-

scheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 167 N 14 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

c) aa) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugute kommen würde (lit. e).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

d) aa) Gemäss § 201b Abs. 2 StG müssen Gesuche um Steuererlass schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten.

bb) Art. 167c DBG sieht für die direkte Bundessteuer vor, dass das Erlassgesuch schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten muss. Ge-

mäss Art. 167d Abs. 2 DBG gelten für die gesuchstellende Person die gesetzlichen Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten und diese hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde gemäss Art. 167d Abs. 2 DBG beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten.

5. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht geltend, er habe die mit Verfügung vom 11. Juli 2017 verlangten Auskünfte erteilt. Des Weiteren habe er mehrfach und wiederholt dargelegt, dass er von 2004 bis 2017 (recte: 2007) unterstützt worden sei und demzufolge keine Lohnausweise vorliegen würden. Zudem würde er eine Invalidenrente beziehen, die nicht pfändbar sei und unter dem Existenzminimum liege. Die Steuerverwaltung hält in ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember 2017 entgegen, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer keine der benötigten und geforderten Nachweise eingereicht und keine ausreichende sachbezogene Begründung hinsichtlich der Frage des Steuererlasses abgegeben habe. Ebenso wenig ausreichend zur Beurteilung des Erlassgesuches sei die kurze Stellungnahme in der Rekurschrift bezüglich der Verwandtenunterstützung und Invalidenrente ohne nachvollziehbare Bestätigungen oder Nachweise.
- b) Die Steuerverwaltung forderte den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Juli 2017 einerseits auf, Angaben und Unterlagen gemäss der beigelegten Checkliste (Checkliste für die Begründung von Erlassgesuchen) beizubringen. Diesbezüglich wies die Steuerverwaltung den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer an, die vorgenannte Checkliste vollständig auszufüllen und unterschrieben mitsamt den Belegen zu retournieren. Andererseits wurden mit der Verfügung vom 11. Juli 2017 Angaben über die Finanzierung der Lebenshaltungskosten in den Jahren 2004 bis 2007 verlangt. In diesem Zusammenhang wurde der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ersucht, schriftliche Bestätigungen oder Nachweise einzureichen. Darüber hinaus wurde er aufgefordert, seine wohn- und lebensgemeinschaftlichen Verhältnisse zu erläutern. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers hat dieser die verlangten Angaben und Unterlagen nicht beigebracht. In der Einsprache vom 8. August 2017 führte er lediglich aus, er habe Arztzeugnisse form- und fristgerecht eingereicht. Des Weiteren beziehe er weder Sozialhilfe noch erhalte er Arbeitslosenentschädigung oder Ergänzungsleistungen. Darüber hinaus verfüge er über kein Vermögen, habe private Schulden von CHF 500'000.00 gegenüber Verwandten und erhalte, ebenfalls von Verwandten, finanzielle Unterstützung. Die von der Steuerverwaltung eingeforderte Checkliste samt dazugehörigen Belegen reichte der Rekurrent bzw. Beschwerde-



führer dagegen nicht ein. Ausserdem erbrachte er weder den Nachweis, mit welchen Mitteln er die Lebenshaltungskosten der Jahre 2004 bis 2007 bestritten hatte, noch machte er Angaben zu seinen wohn- und lebensgemeinschaftlichen Verhältnissen. Diesbezügliche Unterlagen und Nachweise sind in den Akten nicht enthalten. Der Einsprache vom 8. August 2017 ist hingegen zu entnehmen, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die einverlangten Informationen und Nachweise offensichtlich nicht beizubringen bereit gewesen ist, da er darin eine Verletzung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes erblickte und die von der Steuerverwaltung beigelegte Checkliste als kriminell, haltlos und nicht nachvollziehbar betrachtete. Die Angaben und Belege für die Überprüfung einer Notlage sind von der steuerpflichtigen Person beizubringen. Nur sie kann umfassend über ihre finanzielle Verhältnisse Auskunft erteilen. Indem der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer keine der geforderten Nachweise eingereicht und keine ausreichende sachbezogene Begründung bezüglich der Frage des Steuererlasses abgegeben hat, hat er seine Mitwirkungspflichten verletzt. Die Steuerverwaltung hat das Gesuch um Steuererlass somit zu Recht abgewiesen. Das unbewiesen gebliebene Vorbringen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers, er erhalte eine Invalidenrente, die gemäss Art. 92 SchKG nicht pfändbar sei, ändert an diesem Ergebnis nichts.

6. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht weiter geltend, der begehrte Steuererlass sei einerseits gestützt auf das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss § 11 Abs. 1 lit. t der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (Kantonsverfassung; KV) sowie die Niederlassungsfreiheit gemäss § 11 Abs. 1 lit. u KV und andererseits aufgrund der Verletzung der vorgenannten Kantonsverfassung, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung) und der Europäischen Menschenrechtskonvention gutzuheissen. Diese Anträge sind abzuweisen, zumal vorliegend weder aus dem verfassungsmässigen Recht auf Hilfe in Notlagen noch der Niederlassungsfreiheit noch der behaupteten Verletzung der Kantonsverfassung, der Bundesverfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention ein direkter Anspruch auf Steuererlass abgeleitet werden kann.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Anträge betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 nicht einzutreten ist. Ebenso wenig ist auf die Anträge betreffend Haftung des Kantons Basel-Stadt, Schadenersatz und Wiedergutmachung einzutreten. Zudem hat die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass zu Recht abgewiesen, nachdem der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer der ausdrücklichen Aufforderung durch die Steuerverwaltung gemäss Verfügung vom 11. Juli 2017 nicht Folge geleistet und keine der ein-

geforderten Unterlagen innert Frist eingereicht hat. Auch die äusserst knapp gehaltenen und durch keine Unterlagen belegten Ausführungen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren lassen keinen Rückschluss auf dessen aktuellen finanziellen Verhältnisse zu. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
  2. Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2018.92 und VD.2018.93 vom 25. September 2018 abgewiesen.*